

Bundesgesetzblatt

685

Teil II

Z 1998 A

1967	Ausgegeben zu Bonn am 4. Januar 1967	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens	685
9. 12. 66	Bekanntmachung zu dem deutsch-griechischen Abkommen über die Aufhebung des Ausführungszwangs für Erfindungspatente	686
13. 12. 66	Bekanntmachung zur Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	686
13. 12. 66	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 13 66 des Assoziationsrates vom 28. Oktober 1966	687

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die vorübergehende zollfreie Einfuhr
von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial
zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern
und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens

Vom 6. Dezember 1966

Das Übereinkommen vom 28. April 1960 über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, das am 27. Juli 1962 für die Niederlande in Kraft getreten ist, gilt mit Wirkung vom gleichen Tage auch für Surinam und die Niederländischen Antillen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 598).

Bonn, den 6. Dezember 1966

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Carstens

Bekanntmachung
zu dem deutsch-griechischen Abkommen über die Aufhebung des Ausführungszwangs
für Erfindungspatente

Vom 9. Dezember 1966

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreiches Griechenland haben durch Notenwechsel vom 31. Januar 5. August 1966 festgestellt, daß das durch Noten vom 9. und 28. August und 24. Dezember 1925 geschlossene deutsch-griechische Abkommen über die Aufhebung des Ausführungszwangs für Erfindungspatente (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 255) weiterhin in Kraft ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 427).

Bonn, den 9. Dezember 1966

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

Bekanntmachung
zur Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken

Vom 13. Dezember 1966

Von folgenden Staaten ist eine Erklärung nach Artikel 3^{bis} des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der am 15. Juni 1957 in Nizza beschlossenen Fassung (Bundesgesetzblatt 1962 II S. 125) abgegeben worden:

Belgien
Luxemburg
Monaco
Niederlande
Portugal
Spanien

Tschechoslowakei
Vereinigte Arabische Republik

Die Erklärung wird mit dem Inkrafttreten der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken

am 15. Dezember 1966
wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 8. März 1966 und vom 11. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 192 und 352).

Bonn, den 13. Dezember 1966

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr. 13/66 des Assoziationsrates
vom 28. Oktober 1966**

Vom 13. Dezember 1966

Der Assoziationsrat hat seinen Beschluß Nr. 5/66 vom 22. April 1966 (Bundesgesetzbl. 1966 II S. 397) durch den Beschluß Nr. 13/66 vom 28. Oktober geändert, der nachstehend bekanntgemacht wird.

Bonn, den 13. Dezember 1966

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Melzen

**Beschluß Nr. 13/66 des Assoziationsrates
zur Änderung des Beschlusses Nr. 5/66 des Assoziationsrates
über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“
oder „Ursprungserzeugnisse“
im Sinne des Titels I des Assoziierungsabkommens
und über die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

DER ASSOZIATIONSRAT

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, insbesondere auf Titel I,

gestützt auf das dem Assoziierungsabkommen beigefügte Abkommen über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen,

gestützt auf die der Schlußakte des Assoziierungsabkommens als Anhang VII beigefügte Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Kernenerzeugnisse,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über den Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne des Assoziierungsabkommens,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwartung nachstehender Gründe

Seit der Genehmigung des Beschlusses Nr. 5/66 am 22. April 1966 haben sich verschiedene redaktionelle Änderungen in den Anlagen des genannten Beschlusses als notwendig erwiesen.

Ferner hat sich der Assoziationsrat über die Fragen im Zusammenhang mit den in der Anlage IV des genannten Beschlusses aufgeführten Erzeugnissen geeinigt.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Anlagen II, III und IV des Beschlusses Nr. 5/66 werden durch die beigefügten Anlagen A, B und C ersetzt.

Artikel 2

Die assoziierten Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft sind verpflichtet, jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Oktober 1966

Der Präsident des Assoziationsrates
Barnabe Kanyaruguru

Anlage A
des Beschlusses Nr. 13/66

Liste A

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die zwar zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ nicht oder nur verleihen, wenn bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
Sämtliche Tarifnummern	Sämtliche Waren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die eingeführten Waren während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen). 2. Einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden. 3. a) Auswechseln von Umschließungen, Teilen und Zusammenstellen von Packstücken; b) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung. 4. Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen ähnlichen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen. 5. Einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den durch den Assoziationsrat aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, um als „Ursprungserzeugnis“ der Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten zu gelten. 6. Einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel. 7. Zusammentreffen von zwei oder mehreren der unter den Nummern 1 bis 6 genannten Behandlungen. 8. Schlachten von Tieren. 	

Tarifnummer	Herstellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügelier), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall der Tarifnum. 02.01 und 02.03	
03.02	Fische, mit gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fischen	
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	Konservieren, Eindicken oder Zuckern von Milch oder Rahm der Tarifnum. 04.01	
04.03	Butter	Herstellen aus Milch oder Rahm	
04.04	Käse und Quark	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnum. 04.01, 04.02 und 04.03	
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren	Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern	
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnum. 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen oder Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnum. 07.01 bis 07.03	
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	Einfrieren von Früchten	
08.11	Früchte zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	Einlegen von Früchten der Tarifnum. 08.01 bis 08.09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnum. 08.01 bis 08.05), getrocknet	Trocknen von Früchten	
11.01	Mehl von Getreide	Herstellen aus Getreide	
11.02	Grobgrieb und Feinrieb; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlformig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen entholster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen	Herstellen aus Getreide	

Tarifnummer	Herstellte Ware Warenbezeichnung	Bei- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen	Bei- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungs- zeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
11.03	Mehl von Hulsfrüchten der Tarifnr. 07.05	Herstellen aus Hulsfrüchten	
11.04	Mehl von Früchten des Kapi- tels 8	Herstellen aus Früchten des Kapi- tels 8	
11.05	Mehl, Gries und Flocken von Kartoffeln	Herstellen aus Kartoffeln	
11.06	Mehl und Gries von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 07.06	
11.07	Malz, auch geröstet	Herstellen aus Gerste	
11.08	Stärke; Inulin	Herstellen aus Getreide des Kapi- tels 10, aus Kartoffeln oder anderen Erzeugnissen des Kapi- tels 7	
11.09	Kleber und Klebmittel, auch geröstet	Herstellen aus Getreide oder aus Mehl von Getreide	
15.01	Schwensschmalz; Geflügel Fett ausgepreßt oder ausgeschmolzen	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 02.05	
15.02	Falg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier-Fat	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 02.05	
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffi- niert	Herstellen aus Fischen oder Meeressäugtieren, die von Schiffen großer Länder gefischt worden	
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenöl, Ab- fallfett)	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 2	
15.07 B II	Pflanzliche Speiseöle	Gewinnung aus Erzeugnissen der Kapitel 7 und 12	
16.01	Würste und dergleichen aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 2	
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, an- ders zubereitet oder haltbar ge- macht	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 2	
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 3	
16.05	Krebstiere und Weichtiere zu- bereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 3	

Zahl- nummern	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungs- erzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
17.02	Andere Zucker, Sirupe, Kunst- honig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen karamellisiert	Herstellen aus Erzeugnissen aller Art	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Herstellen aus anderen Erzeug- nissen des Kapitels 17	
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (ein- schließlich Vanille und Vanillin- zucker), ausgenommen Frucht- säfte mit beliebigem Zusatz von Zucker	Herstellen aus allen Erzeugnis- sen	
18.01	Kakaomasse, auch entleitet		Herstellen aus Kakaobohnen, die „Ursprungserzeugnisse“ sind
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kaka- ofett		Herstellen aus Kakaobohnen, die „Ursprungserzeugnisse“ sind
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert		Herstellen aus Kakaobohnen, die „Ursprungserzeugnisse“ sind
18.06	Schokolade und andere kakao- haltige Lebensmittelzubereitun- gen		Herstellen unter Verwendung von Kakaobohnen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertig- ware nicht überschreitet, sofern die verwendeten Erzeugnisse des Kapitels 17 „Ursprungser- zeugnisse“ sind
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Kochgebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von we- niger als 50 Gewichtshundert- teilen	Herstellen aus Getreide und Getreiderzeugnissen, Fleisch, Milch und Zucker	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide her- gestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen	
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren oder vor- läufig haltbar gemacht oder mit Essig haltbar gemacht	
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder halt- bar gemacht	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren	

Herstellte Ware		Bei- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen	Bei- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungs- zeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
20.03	Früchte, getrocknet, mit Zusatz von Zucker		Herstellen aus Früchten („Ursprungszeugnissen“) des Kapitels 8 und aus „Ursprungszeugnissen“ des Kapitels 17
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, elastiert oder kandiert)		Herstellen aus Früchten und aus Erzeugnissen des Kapitels 17, die „Ursprungszeugnisse“ sind
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Frucht- gelees, Fruchtpasten und Frucht- muse, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker		Herstellen aus Früchten und aus Erzeugnissen des Kapitels 17, die „Ursprungszeugnisse“ sind
20.06	Früchte, in anderer Weise zube- reitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Al- kohol		Herstellen aus „Ursprungs- zeugnissen“ der Kapitel 8, 17 und 22
ex 20.07	Fruchtsäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker		Herstellen aus „Ursprungs- zeugnissen“ der Kapitel 8 und 17
ex 21.01	Gerostete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus	Herstellen aus Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet	
ex 22.09	Sprit mit einem Gehalt an Athyalkohol von weniger als 80 %, unvergallt	Zusatz von Wasser zu Athyl- alkohol der Tarifar. 22.08 oder Mischen von Alkoholen der Tarifar. 22.08 und 22.09	
22.10	Speiseessig	Herstellen aus Alkohol oder aus Wein	
23.04	Ölkuchen und andere Rück- stände von der Gewinnung pflanzlicher Öle (ausgenommen Oldrath)	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen	
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutten)	Herstellen aus Getreide und Ge- treideerzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse	
24.02 A, B und C	Zigaretten, Zigarren und Ziga- rillos, Kienholztabak		Herstellung, bei der mindestens 70 % H. der Menge der zugeben- den Erzeugnisse der Tarifar. 24.01 „Ursprungszeugnisse“ sind
ex 28.13	Bromwasserstoffsäure	Regelnde Herstellung aus Erzeug- nissen der Tarifar. 28.01	
ex 28.19	Zinkoxid	Regelnde Herstellung aus Erzeug- nissen der Tarifar. 28.01	
28.27	Phosphoxid	Regelnde Herstellung aus Erzeug- nissen der Tarifar. 28.01	

Tarifnummer	Hergestellte Ware		Bes- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Bes- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung			
ex 28 28	Lithiumhydroxid		Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28 42	
ex 28 29	Lithiumfluorid		Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28 28 und 28 42	
ex 28 30	Lithiumchlorid		Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28 28 und 28 42	
ex 28 33	Bromide		Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28 01 und 28 13	
ex 28 38	Aluminiumsulfat		Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28 20	
ex 28 42	Lithiumkarbonat		Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28 28	
ex 29 02	Organische Bromide		Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28 01 und 28 13	
ex 29 02	Dichlorodiphenylmethan			Umwandlung des Ethanols in Chloral und Kondensierung des Chlorals mit Monochlorbenzol
ex 29 11	Picolin, beta-Picolin, alpha-Picolin, gamma-Picolin			Umwandlung des Acetylans in Acetaldehyd und Umwandlung des Acetaldehyds in Picolin oder Picolin
ex 29 11	Vinylpyridin			Umwandlung von Acetaldehyd in Picolin und Umwandlung des Picolins in Vinylpyridin
ex 29 31	Nicotinsäure (Vitamin P, P1)			Umwandlung des Acetaldehyds in beta-Picolin und Umwandlung des beta-Picolins in Nicotin
ex 29 41	Anthracen		Jegliche Herstellung aus Anthracol der Tarifnr. 29 43	
31 05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger			Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigungsware nicht überschreitet
32 06	Farblacke		Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 32 04 und 32 05	
32 07	Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Lösungsmittel verwendet werden		Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Sauerweiß	

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
35.05	Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke	Jede Herstellung aus Erzeugnissen aller Art	
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nageltiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefeltäden, Schwefelkerzen und Fliegengänger)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zuchtmittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antifuß, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmiermittel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.19	Hartmetallmischungen, nicht gesintert; Elektrodenmasse auf der Grundlage von kohlenstoffhaltigen Stoffen; Akkumulatormasse auf der Grundlage von Cadmiumoxyd oder Nickelhydroxyd; „andere“ Waren (Waren der Tarifstelle 38.19 Q des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Besonderer Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen	Besonderer Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Warenbezeichnung			
3907	Waren aus Stoffen der Tarifnum. 3906 bis 3906	Bearbeitung von Kunststoffen: Zelluloseether und -ester	
3906	Platten, Blätter und Streifen aus nicht-vulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
4102	Rind- und Kalbleder (einschließlich Bullenleder), Roffleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnum. 4106 bis 4108	Gerbung von Rohhäuten der Tarifnr. 4101	
4103	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnum. 4106 bis 4108	Gerbung von Rohhäuten der Tarifnr. 4101	
4104	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnum. 4106 bis 4108	Gerbung von Rohhäuten der Tarifnr. 4101	
4105	Leder aus Häuten oder Teilen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnum. 4106 bis 4108	Gerbung von Rohhäuten der Tarifnr. 4101	
4108	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnum. 4102 bis 4107 (ausgenommen Leder von indischen Mutis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
4303	Waren aus Pelzteilen	Herstellen aus Pelzteilen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 4302)	
4421	Kisten, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz, vollständig, ganz oder zerlegt, auch teilweise zusammengesetzt		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
4503	Waren aus Naturkork hergestellt		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 4501
4806	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Böden		Herstellen aus Papierhalbstoff

Herstellte Ware		Besonderer Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen	Besonderer Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
48.14	Schreibwaren, Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.01
51.03	Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
51.04	Gewebe aus Kunstseide (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02)		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
53.07	Kammgarn aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, weder gekrempelt noch gekämmt, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02
53.09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rohhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02 oder aus Rohhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 05.03
53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Rohhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 53.01 bis 53.05
54.04	Leinengarne und Ramengarne, in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 54.01 und 54.02
54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 54.01 und 54.02

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Bei- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen	Bei- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
55.03	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 55.01 und 55.03
55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 55.01 und 55.03
55.07	Drehtergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 55.01, 55.03 und 55.04
55.08	Schlingengewebe, Hrottergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 55.01, 55.03 und 55.04
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 55.01, 55.03 und 55.04
56.01	Zellwolle, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.04	Zellwolle und Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.05	Garne aus Zellwolle (oder aus Abfällen von Kunstseide oder Zellwolle), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.06	Garne aus Zellwolle (oder aus Abfällen von Kunstseide oder Zellwolle) in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.07	Gewebe aus Zellwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03
57.09	Gewebe aus Hanf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 57.01
57.10	Gewebe aus Jute		Herstellen aus Rohjute
57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 57.02 und 57.04
58.01	Geknüpft, Teppiche, auch fertiggestellt		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04
58.02	Andere Teppiche, auch fertiggestellt: Kelm, Sumak, Karananie und dergleichen, auch fertiggestellt		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Bei oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen	Bei oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungs- zeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenom- men Gewebe der Tarifar- nummern 53.05 und 58.05		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifar- nummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03
58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel geflechtet und ge- klopft Garnen oder Spinnstof- fen (boldus), ausgenommen Waren der Tarifar- nummer 58.06		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifar- nummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04
58.06	Etiketten, Abzeichen und ähn- liche Waren, gewebt, nicht be- stückt als Meterware oder zu- geschnitten		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifar- nummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03
58.08	Tulle und geknuppelte Netzstoffe ungetrimmt		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifar- nummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03
58.09	Tulle, geknuppelte Netzstoffe und Bohrnetzfädenstoffe, getrimmt; Spitzenmaschinen- oder handgefertigt, als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifar- nummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03
59.04	Bindfäden, Seile und Leine aus geflochtenen		Herstellen aus Naturfasern, che- mischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.05	Netze aus Waren der Tarifar- nummern 59.04, in Stücken als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Er- schmetze aus Garnen, Bind- fäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern, che- mischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.06	Anderen Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Leinen, ausgenommen Gewebe und Was- ren daraus		Herstellen aus Naturfasern, che- mischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.07	Gewebe mit Lein- oder stark- haltigen Zuchtstoffen bestrichen, zwei Leinbinden von Bind- fäden, zum Herstellen von Fut- teralen und anderen Kartona- gen oder zu ähnlichen Zwecken, Bauleinwand, präparierte Mal- leinwand, Bougran und ähn- liche Erzeugnisse für die Hut- macherei		Herstellen aus Garnen
59.08	Gewebe mit Zelluloseacetat- oder anderen Kunststoffen ge- tränkt oder bestrichen		Herstellen aus Garnen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Bei- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen	Bei- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe		Herstellen aus Garnen
59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen
59.11	Kautschulierte Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15	Pumpenschlauche und ähnliche Schlauche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörfteilen aus anderen Stoffen		Herstellen aus einfachen Garnen
59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus einfachen Garnen
59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04
ex Kapitel 60	Gewirke aus Kunstseide oder Zellwolle andere		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03 aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse Herstellen aus gekrempelten oder gekämmten natürlichen Fasern
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher		Herstellen aus Garnen
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren		Herstellen aus Garnen
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen
61.08	Kragen, Hemdemsätze, Blusenemsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen		Herstellen aus Garnen
61.09	Korsette, Hultgürtel, Mieder, Bustenhalter, Hosenträger, Strumphalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen
61.11	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel		Herstellen aus Garnen
ex 62.01	Decken ohne elektrische Heizvorrichtung		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung		Herstellen aus rohen Einfachgarnen
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus Garnen
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgarnen
62.05	Anderes fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen einschließlich Scheidmuster zum Herstellen von Bekleidung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 40 % H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
63.01	Schuhe mit Lausohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Lausohlen) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall	

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Bes- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen	Bes- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
ex 64.02	Schuhe mit Oberteil aus Leder	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Lausohle) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall	
ex 64.02	Andere Schuhe als Schuhe mit Oberteil aus Leder	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Lausohle) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall	
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Lausohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Lausohle) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall	
64.04	Schuhe mit Lausohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schurre, Puppe, Gewebe, Filz, Gellertfil)	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Lausohle) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall	
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Fasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Schirmzelle und dergleichen)		Herstellen (oder Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % H. des Wertes der Fertigung nicht überschreitet)
ex 70.07	Gegossenes (oder gewalztes Flachglas (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern (gravierte Isothermflachglas aus mehreren Schichten	Herstellung aus gegossenem, gewalztem oder gezogenem Glas der Tarifr. 70.04 bis 70.06	

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungs- zeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
7003	Vorgespanntes, Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch lasoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifrnr. 7004 bis 7006	
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifrnr. 7004 bis 7006	
7115	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
7312	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Zerschneiden von Warmbreitband in Rollen der Tarifrnr. 7308 ohne Walzen	
7313	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Zerschneiden von Warmbreitband in Rollen der Tarifrnr. 7308, ohne Walzen	
7403	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
7404	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
7405	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
7406	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
7407	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstäbe, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
7410	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
7502	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Funktionsnummer	Hergestellte Ware	Bei oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Erzeugnissen“ verleihen	Bei oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Erzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Warenbezeichnung			
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
75.04	Rohre (einschließlich Rohlingen, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Knierstücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
75.05	Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 30 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlagen) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlingen) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Ermittlungsnummer	Hergestellte Ware		Bei oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Bei oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Ermittlungsnummer	Warenbezeichnung		
76 12		Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76 13		Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78 02		Stäbe, Profile und Draht aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78 03		Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78 04		Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78 05		Röhre (einschließlich Rohlinge), Hohlstängen, Rohrformstücke, Rohverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Knierstücke, S-förmig gebogene Rohre), Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78 06		Anderer Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79 02		Stäbe, Profile und Draht aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79 03		Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79 04		Röhre (einschließlich Rohlinge), Hohlstängen, Rohrformstücke, Rohverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Knierstücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Bes- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Bes- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungs- erzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, geflocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.05	Röhre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehheisen, Preßmatriizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
82.06	Messer und Schneidklingen für Maschinen oder mechanische Geräte		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarife 84.15 und Nähmaschinen (ex 84.31)		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
84.11	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen für Kälteerzeugung mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile „Ursprungserzeugnisse“ sind
ex 84.11	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen)		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern: dem Werte nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Teile „Ursprungserzeugnisse“ sind und der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich „Ursprungserzeugnisse“ sind
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen solche der Tarifrnr. 85.14 und 85.15		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern: -- dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile „Ursprungserzeugnisse“ sind und alle Transistoren „Ursprungserzeugnisse“ sind

1. Die in der Bestimmung des Wertes der Teile (s. Fußnote 1) genannten Teile sind:

1. die in der Bestimmung des Wertes der Teile (s. Fußnote 1) genannten Teile, die als „Ursprungserzeugnisse“ sind, deren 18 v. Proz. der Fertigungskosten (s. Fußnote 1) über dem Preis der Teile, nachgewiesen, gezahlt worden sind, oder im Falle eines anderen Verfahrens über dem Preis der Teile, oder dem Preis der Artikel 1. des Anhangs des Abkommens über den Warenverkehr

2. die Waren, die gemäß Artikel 1. des Anhangs

des Abkommens über den Warenverkehr als „Ursprungserzeugnisse“

erklärt sind, oder die den in Artikel 1.

des Anhangs des Abkommens über den Warenverkehr

erklärt sind, oder die den in Artikel 1.

des Anhangs des Abkommens über den Warenverkehr

erklärt sind, oder die den in Artikel 1.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen, einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern: dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile „Ursprungserzeugnisse“ sind und alle Transistoren „Ursprungserzeugnisse“ sind
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nicht elektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifr. 87.09		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hillsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile „Ursprungserzeugnisse“ sind
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- und Präzisions-Instrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen solche der Tarifr. 90.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
90.05	Ferngläser und Fernrohre mit oder ohne Prismen		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile „Ursprungserzeugnisse“ sind

U. Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes anzunehmen:
 1. für die Teile, die „Ursprungserzeugnisse“ sind, der erste Preis, für den diese Erzeugnisse im Inland zum ersten Mal abgesetzt wurden, und zwar nachweisbar geübt worden ist, oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
 2. für andere Teile, 50 v. H. des Höchstpreises, den diese Erzeugnisse im Inland zum ersten Mal abgesetzt wurden;
 3. für die Teile, die „Ursprungserzeugnisse“ sind, der erste Preis, für den diese Erzeugnisse im Inland zum ersten Mal abgesetzt wurden, und zwar nachweisbar geübt worden ist, oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre.

Hergestellte Ware		Bei oder Verarbeitungsvorgänge die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Bei oder Verarbeitungsvorgänge die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tariffnummer	Warenbezeichnung		
90.07	Photographische Apparate, Blitzlichtgeräte zu photographischen oder kinematographischen Zwecken		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind und deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v.H. der verwendeten Teile b) „Ursprungserzeugnisse“ sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind und deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v.H. der verwendeten Teile b) „Ursprungserzeugnisse“ sind
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokineematographie oder Mikroprojektion		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind und deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v.H. der verwendeten Teile b) „Ursprungserzeugnisse“ sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Erbzähler		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind und deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v.H. der verwendeten Teile b) „Ursprungserzeugnisse“ sind
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen solche der Tariffürn 91.04 und 91.08		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
91.04	Andere Uhren		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind und deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v.H. der verwendeten Teile b) „Ursprungserzeugnisse“ sind

b) B., der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zuzupflegen:

- für die Teile, die „Ursprungserzeugnisse“ sind, der erste Preis, den der ursprüngliche Hersteller für die Teile nachweislich gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkäufers, der gewöhnlich für andere Teile Artikel 4 des Beschlusses über die Bestimmung des Wertes der eingeführten Erzeugnisse
- für den Wert der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs,

c) B., der Bestimmung des Wertes der Teile:

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
98 08	Farbbänder für Schreibmaschinen, Rechenmaschinen und dergleichen, mit Tinte oder Farbe getränkt, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 98 15	Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 70 12

Anlage B
des Beschlusses Nr. 13/66

Liste B

Liste der Bes- und Verarbeitungsgänge, die zwar keinen Wechsel der Fertigungsart zur Folge haben, aber dennoch den hergestellten Waren die Eigenschaft eines „Ursprungserzeugnisses“ verleihen

Liniennummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Bes- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines „Ursprungserzeugnisses“ verleihen
ex 15.10	Technische Fettsäurekohole	Herstellen aus technischen Fettsäuren
ex 21.03	Seife	Herstellen aus Seifecht
ex 25.09	Farbender gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farbstoffen
ex 25.15	Marmor, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit gebrannt, Dolomitsumpfmasse	Brennen von Rohdolomit
ex 31.01	Atherische Öle, andere als von Zitrusfrüchten, rezentriert gemacht	Enternen des Terpens bei atherischen Ölen mit Ausnahme atherischer Öle von Zitrusfrüchten
ex 38.05	Talbol, raffiniert	Raffinieren von rohem Talbol
ex 40.01	Sohlenkrepp in Platten aus Kautschuk	Walzen von Kreppplatten aus Naturkautschuk
ex 40.07	Bänder und Kordeln aus Kautschuk, mit Spinnstoff erzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Bändern und Kordeln aus Kautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfellen
ex 41.04	Leder von indischer Metis, nachgerben	Nachgerben von nur gegerbtem Leder von indischer Metis
ex 41.04	Leder von indischer Ziegen, nachgerben	Nachgerben von nur gegerbtem Leder von indischen Ziegen
ex 50.09	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Endbearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Mercerisieren) von Geweben, deren Wert folgende Werte nicht überschreitet: 50 % H. des Wertes der Fertigware für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1969; 47,5 % H. des Wertes der Fertigware für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 31. März 1969, es sei denn, daß der Assoziationsrat gemäß Artikel 14 des Beschlusses einen anderen Beschluß faßt.
ex 50.10		
ex 51.04		
ex 53.11		
ex 53.12		
ex 53.13		
ex 54.05		
ex 55.07		
ex 55.08		
ex 55.09		
ex 56.07		
ex 96.04	Waren aus Natur- oder Pflanzschleier	Herstellen von Waren aus Schleier

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines „Ursprungszeugnisses“ verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 68 13	Asbestwaren: Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus Asbest und aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68 15	Glimmerwaren, einschließl. Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus Glimmer
ex 70 10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70 13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, geschliffen	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70 20	Waren aus Glaskäsern	Herstellen aus rohen Glaskäsern
ex 71 02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71 03	Synthetische und rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
ex 71 05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hammern und Zerklleinern von Silber und Silberlegierungen, unbeebeitet
ex 71 06	Silberplattierungen, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hammern und Zerklleinern von Silberplattierungen, unbeebeitet
ex 71 07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch plattiert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hammern und Zerklleinern von Gold und Goldlegierungen, auch plattiert, unbeebeitet
ex 71 08	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hammern und Zerklleinern von Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, unbeebeitet
ex 71 09	Platin und Platinmetalle, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hammern und Zerklleinern von Platin und Platinmetallen, unbeebeitet
ex 71 10	Platin- oder Platinmetallplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hammern und Zerklleinern von Platin- oder Platinmetallplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen, unbeebeitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines „Ursprungserzeugnisses“ verleihen
Tariff- nummer	Warenbezeichnung	
7315	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Tariffnum. 7306 bis 7314 aufgeführten Formen	Be- oder Verarbeitung von Qualitätskohlenstoffstahl und legierten Stählen, in den in den Tariffnum. 7306 bis 7314 aufgeführten Formen, die bewirkt, daß die Erzeugnisse einer der nachstehenden Gruppen in eine andere der nachstehenden Gruppen eingeordnet werden: 1. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Bloomst), Kumpel, Brammen, Platten; 2. Schmiedehalbzeug; 3. Warmbreitband in Rollen, Breitflachstahl; 4. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile; 5. Bandstahl; 6. Bleche; 7. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik.
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermatte
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott, aus Kupfer
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohantal
ex 81.04	Anderer unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen
ex 84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigwaren nicht überschreitet
ex 84.08	Anderer Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen	Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind und deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v.H. der verwendeten Teile ¹⁾ „Ursprungserzeugnisse“ sind

1) Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist zu beachten, daß die folgenden Teile die „Ursprungserzeugnisse“ sind, der erste Punkt, der für diese Erzeugnisse im Höhe (spektel) des Stoffs, in dem die Teile durchgeföhrt wird, nachweisbar gezeigt wird (ist oder, im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre), für andere Teile Artikel I des Beschlusses über die Bestimmung des Wertes der importierten Erzeugnisse.
des Wertes der Erzeugnisse (abstrahieren) entspricht.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines „Ursprungserzeugnisses“ verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 84.41	Nahmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoff- waren, Leder oder Schuhen)	Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet sofern: dem Werte nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Teile ¹⁾ „Ursprungserzeugnisse“ sind und der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den <i>Zick-Zack-Stich</i> „Ursprungs- erzeugnisse“ sind
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellen aus bearbeitetem Perlmutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus bearbeitetem Elfenbein
ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus bearbeitetem Bein
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wieder- gewonnenen und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen und anderen tierischen Schnitz- stoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)	Herstellen aus bearbeiteten pflanzlichen Schnitz- stoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)
ex 95.07	Waren aus Meerscham, Bernstein, auch wieder- gewonnenen, Jet- und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus Meerscham, Bernstein, auch wieder- gewonnenen, Jet- und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, bearbeitet
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

1) In der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zu berücksichtigen:

- für die Teile, die „Ursprungserzeugnisse“ sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Inland (oder im Ausland, wenn die Waren im Inland gefertigt wurden, nachweisbar gemacht worden ist) oder im Falle eines Verfalls anzugeben wäre;
- für andere Teile, Artikel 1 des Beschlusses und die Bestimmungen:
 - des Wertes, der dem Inland für Erzeugnisse
 - des Wertes der Erzeugnisse, abgestammten Ursprungs.

Anlage C
des Beschlusses Nr. 13/66Liste
der vorläufig nicht unter diesen Beschluß fallenden Erzeugnisse

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 27.07 B I	Aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumbunderteile bis 250 °C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09 bis 27.16	Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
29.01 A I B II a) D I a)	Kohlenwasserstoffe: acyclische acyclische, ausgenommen Cycloterpene und Azulene Benzol, Toluol, Xylole zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03 A	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend, ausgenommen Schmiermittel mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, Erdölwachs, bituminösen Mineralien oder paraffinischen Rückständen
ex 38.14 B I a)	Zubereitete Additive für Schmierstoffe
38.19 E	Alkylenmische

